



**1. ZEICHENERKLÄRUNG**

**1.1 Für die Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze
- Aufzuhebende Baugrenze
- Hauptföhrstrichtung
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1/11 max. Anzahl der Geschosse (Hangbauweise)
- SD Satteldach
- 30°-40° Dachneigung
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschoßflächenzahl
- 0 Offene Bauweise
- nur Doppelhäuser zulässig
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- GA Gepl. Standort der Garagen

**1.2 Für die Hinweise**

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhengschichtlinien

**1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen**

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer.Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Im Plangebiet befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost, auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung wird hingewiesen.

**2. WEITERE FESTSETZUNGEN**

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 12.06.1988 genehmigt vom LRA Schweinfurt am 13.03.1985 mit Bescheid Nr. 5.3 - 610 - 22.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.3 Doppelhäuser sowie Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst errichtete Vorhaben die Gestaltung vorgibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 19. MRZ. 1990 bis 18. APR. 1990 im Rathaus öffentlich ausgelegt.  
Sennfeld, den 13. JULI 1990



*Kriß*  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. JUNI 1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Sennfeld, den 13. JULI 1990



*Kriß*  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 02.08.1990 Mo  
Landratsamt  
I. A.  
*Meinke*  
Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16. AUG. 1990 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).  
Sennfeld, den 17.10.90



*Kriß*  
1. Bürgermeister

**ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGS- PLANES DER GEMEINDE SENNFELD LDKR. SCHWEINFURT, FÜR DAS BAUGEBIET 'FLACHSLEITE' IN SENNFELD M. 1:1000**

BERLEBACH, DEN 21.01.1988  
ÜBERARBEITET, DEN 10.03.1988  
ÜBERARBEITET, DEN 21.02.1989  
ÜBERARBEITET, DEN 18.07.1989



DER ARCHITEKT:  
*Michael Perrella*  
architektbüro  
michael perrella + partner  
8735 oerlenbach, bergstr. 5  
telefon 09725/9485